

Aktualisierungsdienst Bundesrecht

400-2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

3. Aktualisierung 2009 (5. August 2009)

Das Bürgerliche Gesetzbuch wurde durch Art. 4 des Gesetzes über die Internetversteigerung in der Zwangsvollstreckung und zur Änderung anderer Gesetze v. 30. Juli 2009, BGBl. I S. 2474, mit Wirkung vom 5. August 2009 wie folgt geändert:

alt

§ 935 Kein gutgläubiger Erwerb von abhanden gekommenen Sachen

(1) ...

(2) Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Geld oder Inhaberpapiere sowie auf Sachen, die im Wege öffentlicher Versteigerung veräußert werden.

§ 979 Öffentliche Versteigerung

(1) ...

(2) ...

neu

§ 935 Kein gutgläubiger Erwerb von abhanden gekommenen Sachen

(1) ...

(2) Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Geld oder Inhaberpapiere sowie auf Sachen, die im Wege öffentlicher Versteigerung **oder in einer Versteigerung nach § 979 Absatz 1a** veräußert werden.

§ 979 Öffentliche Versteigerung

(1) *(unverändert)*

(1a) Die Versteigerung kann nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften auch als allgemein zugängliche Versteigerung im Internet erfolgen.

(1b) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates für ihren Bereich Versteigerungsplattformen zur Versteigerung von Fundsachen zu bestimmen; sie kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die fachlich zuständigen obersten Bundesbehörden übertragen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung für ihren Bereich entsprechende Regelungen zu treffen; sie können die Ermächtigung auf die fachlich zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Die Länder können Versteigerungsplattformen bestimmen, die sie länderübergreifend nutzen. Sie können eine Übertragung von Abwicklungsaufgaben auf die zuständige Stelle eines anderen Landes vereinbaren.

(2) *(unverändert)*